

Haushaltssatzung des Amtes Selent/Schlesen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 174) in Verbindung mit § 77 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Selent/Schlesen vom 04.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf	4.288.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf	4.103.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	184.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ⁴	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	184.600 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.225.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.848.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.445.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.058.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	850.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,11 Stellen ⁵

§ 3⁶

Die Amtsumlage wird auf 19,75 % der Umlagegrundlagen gem. der §§ 22 Abs. 2 S. 1 Amtsordnung i.V.m. 28 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt.

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden festgesetzt auf

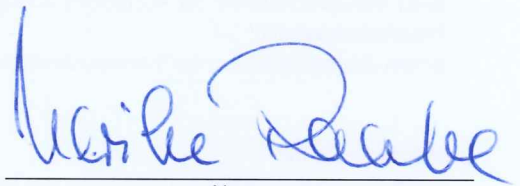
1. von den Steuerkraftzahlen 19,75 %
2. von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen 19,75 %
3. Schulumlage und Schulbaulasten 865.000 €

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Selent, den

20.8.2026



Name
(Amtsvorsteher/-in)



³ Ohne interne Leistungsbeziehungen

⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.

⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.